

RZI – aber richtig!

Eine Kurskorrektur ist jetzt dringend erforderlich

Die Planungsphase der ersten Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) geht auf das Ende zu und eine Umsetzung durch die Aufnahme der Arbeit steht für die ersten elf RZI-Leiter*innen zum 01.08.2017 kurz bevor. Dieser Zeitpunkt soll für eine Bestandaufnahme genutzt werden.

Die beabsichtigte Wirkung der RZI bei der Umsetzung der Inklusion droht zu verpuffen, weil die Verantwortlichen in der Landesschulbehörde zentrale Aussagen des Eckpunktepapiers des Kultusministeriums konterkarieren. Insbesondere die Aufgabe der eigenständigen regionalen Beratung von Lehrkräften und Schulen mit einem direkten niedrighschwelligem Zugang wird zurzeit blockiert. Das MK sollte der nachgeordneten Behörde klar vorgeben, diese Fehlentwicklung zu korrigieren.

Der Blick zurück

Doch erinnern wir uns zunächst zurück: Das Ergebnis des ReSchl-Prozesses mit allen Fachgesprächen, Dialogforen und den detaillierten Ergebnissen der Arbeitsgruppen aus zwei Jahren intensiver Diskussion war ein Eckpunktepapier des Kultusministeriums. , Unter allen beteiligten Institutionen und Verbänden, auch den zahlreichen in die Diskussion einbezogenen Mitgliedern und Funktionär*innen der GEW war mit dem Kultusministerium ein Konsens erzielt worden. Im Eckpunktepapier wird neben anderen Grundsätzen das Ziel formuliert, „eine innovative, leistungsfähige und ortsnahe Beratung und Unterstützung bereitzustellen“¹. Den genannten Zielen sollten laut Eckpunktepapier alle Rahmenplanungen und Organisationsstrukturen folgen.

Die GEW geht nach dem jetzigen Stand der Diskussion und unter Berücksichtigung aller aktuell veröffentlichten Schriftstücke zum RZI-Planungsprozesses allerdings nicht davon aus, dass diese Aufgaben in der abgesprochenen Form auch übertragen werden. Die am Aufbau der RZI engagierten Kolleg*innen sind enttäuscht. Offenbar benötigen die in der Landesschulbehörde mit der Einführung der RZI Beauftragten eindeutige Vorgaben des Kultusministeriums, die sicherstellen, dass das Eckpunktepapier umfassend und zügig umgesetzt wird.

Die im Folgenden aufgeführten Aufgaben der RZI-Leitungen waren konsensual verabschiedet worden.

¹ Siehe: „Eckpunkte für die Einrichtung von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule und Rahmenkonzept Inklusive Schule“ vom 18.05.2016

I. Beratung von Schulen, schulischem Personal, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern, Schulträgern, Studienseminaren in Bezug auf die Umsetzung der inklusiven schulischen Bildung

Diese umfangreiche Aufgabe der Beratung wird direkt im Startprozess auf das jeweilige RZI übertragen. Das setzt u. E. voraus, dass neben einer hohen Kompetenz und Erfahrung im Rahmen von Beratung auch umfangreiche Befugnisse übertragen werden, um den Beratungsprozess zu koordinieren, zu planen und durchführen zu können. RZI-Leiter*innen müssen im Rahmen dieser Beratung selbstständig und direkt agieren können, damit ein dialogischer Kontakt ohne zwischengeschaltete Institutionen oder Beratungsbeauftragungen möglich wird. Dagegen ist derzeit von den Verantwortlichen in der Landesschulbehörde geplant, sie in das Beratungs- und Unterstützungssystem der NLSchB einzubinden und damit unnötige Hürden der Kontaktaufnahme zu schaffen. Dies widerspricht eindeutig der Zielstellung eines niedrigschwelligen direkten Zugangs zu den RZI, die im Eckpunktepapier formuliert ist.

II. Entwicklung von regionalen Inklusionskonzepten zur sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung sowie Vernetzung mit anderen Einrichtungen

Auch für diesen Bereich sind umfangreiche Handlungsbefugnisse notwendig, um die Aufgaben der Beratung und Vernetzung in der jeweiligen RZI-Region erfüllen zu können. Es geht bei dieser Aufgabe darum, auf der Basis des Erfahrungspools die inklusive schulische Bildung der Region aufzubauen und zu erweitern. Im Eckpunktepapier wird diese Aufgabe wie folgt beschrieben: „Darüber hinaus ist es Aufgabe der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule, Kooperationen und Netzwerke aufzubauen und zu pflegen bzw. daran teilzunehmen.“ Zurzeit ist nicht absehbar, dass die RZI-Leitungen die erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen erhalten werden, um diese Aufgabe angemessen wahrnehmen zu können.

III. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des sonderpädagogischen Personals einschließlich Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für das sonderpädagogische Personal und für die Lehrkräfte anderer Lehrämter sowie in Bezug auf den fachlich angemessenen Einsatz in den Schulen

Die Aufgabe der Planung, Durchführung und Evaluation von Fort- und Weiterbildung bezogen auf fachliche, sonderpädagogische und inklusive Inhalte und Themenschwerpunkte, die eine zentrale Aufgabe des RZI sein sollte, ist bei der aktuellen Fassung des Organisationserlasses für eine Übertragung auf einen späteren, nicht näher definierten Zeitpunkt vorgesehen. Das ist aus Sicht der GEW ein großer Fehler, denn wenn die RZI-Leitung den Prozess der Umsetzung der Inklusion nicht von Anfang an durch Fortbildung der Kolleg*innen mitgestalten kann, verliert das RZI die Akzeptanz und die Bedeutung in der jeweiligen Region. Damit wäre u. a. die eingangs erwähnte Zielsetzung nicht mehr zu erfüllen. Eine Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf dem erforderlich hohen fachlichen

Niveau benötigt allerdings neben der vollständigen Übertragung dieser Aufgabe auch finanzielle Ressourcen zur Umsetzung, die zurzeit nicht eingeplant zu sein scheinen. Die Ergebnisse der in den freien Antwortfeldern der Online-Befragung „Mehr Zeit für gute Schule“ des Kultusministeriums zeigt im Schwerpunkt „Unterstützung und Fortbildung“, dass sich 45 Prozent der Kolleg*innen mehr inhaltliche Begleitung im Themenfeld „Inklusive Bildung“ wünschen.² Es ist dringend erforderlich, dass dieser Bedarf vor Ort durch die RZI punktgenau erhoben wird, damit eine zielgerichtete Planung und Durchführung im weiten Feld der Inklusion möglich wird.

Mobile Dienste

Zustimmen kann die GEW der aktuellen Planung des Organisationsprozesses, der die Übertragung der Koordination der Mobilen Dienste und der Entscheidung über den individuellen Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers an sonderpädagogischer Unterstützung zu einem späteren Zeitpunkt vorsieht. Erforderlich ist allerdings, diesen Zeitpunkt aber klar im Organisationserlass zu definieren.

RZI – regional eigenständig wirksam

Auch wenn das RZI Teil der NLSchB ist und alle dienstrechtlichen Befugnisse (Versetzung, Abordnung, Einstellung) bei der/dem jeweiligen Fachdezernent*in liegen, müssen die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule eigenständig wirkende Institutionen werden. RZI-Leiter*innen können ihren im Eckpunktepapier ursprünglich vorgesehenen Aufgaben nicht gerecht werden, wenn sie Teil des Beratungs- und Unterstützungssystems der Landesschulbehörde sind und in diese Struktur eingegliedert werden.

Sie erarbeiten im Rahmen ihrer Beratung umfangreiche Vorschläge für den Einsatz des sonderpädagogischen Personals. Dafür benötigen die Leiter*innen direkte Kommunikationsmöglichkeiten mit Kollegien, Schulleitungen, Eltern sowie Schüler*innen. Erforderlich ist auch, dass diese sich auf direktem Wege an die RZI-Leitungen wenden können.

Der Einsatz des sonderpädagogischen Personals soll durch landeseinheitliche Standards für die RZI geregelt werden, die im Rahmen des Planungsprozesses auf der Basis von vorhandenen Erfahrungen und Kompetenzen und den jeweiligen regionalen Besonderheiten durch die Planungsgruppen ergänzt werden. Eine landeseinheitliche Dienstvereinbarung für den Einsatz des sonderpädagogischen Personals wird zurzeit vom Kultusministerium in enger Zusammenarbeit mit dem Schulhauptpersonalrat und den Schulbezirkspersonalräten erarbeitet.

² Siehe: Online-Befragung „Mehr Zeit für gute Schule“, Ergebnisse der freien Antwortfelder, S. 20; Niedersächsisches Kultusministerium, Leuphana Universität Lüneburg

Eckpunktepapier jetzt umsetzen!

Die Konzeption der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Schulische Inklusion ist das Ergebnis eines langen und intensiven Diskussionsprozesses. Die GEW hat diesen Prozess maßgeblich mitgestaltet und setzt sich für die Umsetzung unter Berücksichtigung der geplanten Eckpunkte ein. Diese gemeinsam erarbeiteten und vereinbarten klaren Rahmenbedingungen und Vorgaben sollten dringend eingehalten und erfüllt werden, um eine erfolgreiche Umsetzung gewährleisten zu können. Zurzeit sieht es allerdings so aus, als wären deutliche Nachbesserungen erforderlich, und das Kultusministerium wäre gut beraten - auch im Interesse der Akzeptanz der Inklusion - jetzt schnell zu handeln. Sonst wird das nichts!

Für eine Kachel

Zentrale dienstrechtliche Fragen sind noch nicht geklärt und müssen dringend geregelt werden:

Versetzung

- So sollen zurzeit nur in den Regionen, in denen es keine Förderschulen mehr gibt, Förderschullehrkräfte an die allgemeinen Schulen versetzt werden können.
- Notwendig ist die Versetzung von Förderschullehrkräften an die allgemeinen Schulen, an denen sie im Rahmen der Inklusion ihren Arbeitsschwerpunkt haben.

Bewerbungen auf Funktionsstellen

- Auch wenn der Weg dienstrechtlich geebnet sein soll, fehlen bisher sowohl im Schulverwaltungsblatt Hinweise darauf, dass eine Bewerbung auf eine Funktionsstelle an einer allgemein bildenden Schule möglich ist, als auch eine entsprechende Beratung durch die NLSchB für Funktionsstelleninhaber*innen an Förderschulen bzw. Förderschullehrkräfte.

Einstellungen

- Neue Stellen für Sonderpädagog*innen werden derzeit nur an Förderschulen ausgeschrieben, nicht aber an allgemeinen Schulen. Abordnungen sind vorprogrammiert und werden so zur Regel.
- Notwendig ist zur Umsetzung der Inklusion die Einstellung an den allgemeinen Schulen.

Holger Westphal
Fachgruppe Sonderpädagogik
Mitglied im Schulhauptpersonalrat